

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5 am 14.05.2020  
Inkrafttreten am 15.05.2020

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Amt Neuhaus**



Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 4, und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Amt Neuhaus (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet.

Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4  
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Gemeinde Amt Neuhaus berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder deren sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

## **§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts**

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

## **§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können von der Gemeinde Amt Neuhaus im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Gebühren**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

#### **1. Reihengrabstätten**

- a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre 800,00 €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre 650,00 €

**2. Wahlgrabstätte** für 25 Jahre je Grabstelle 800,00 €

**3. Urnenwahlgrabstätte** für 25 Jahre je Grabstelle 550,00 €

**4. Rasenreihengrabstätte für Urnen mit Liegeplatte** für 25 Jahre je Grabstelle 800,00 €

**Rasenreihengrabstätte für Särge mit Liegeplatte** für 25 Jahre je Grabstelle 1.200,00 €

**5. Anonyme/teilanonyme Urnengrabstätte** für 25 Jahre je Grabstelle 650,00 €

#### **6. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

an Grabstätten, soweit nach der Friedhofssatzung möglich: Die der Verlängerungszeit entsprechende anteilige Gebühr nach Ziff. 1-4 aufgerundet auf volle Monate.

### **II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle**

Je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 75,00 €

### **IV. Gebühren für Umbettungen**

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche die tatsächlich anfallende Kosten
- 2. für die Ausgrabung einer Asche die tatsächlich anfallenden Kosten

## **V. Sonstige Gebühren**

Die Gebühren für die Ausstellung der Niederschrift über den Erwerb des Nutzungsrechtes, für eine Umschreibung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie für eine Pauschale für die Bereitstellung von Trinkwasser, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Abfuhr der Grünabfälle und ähnliches sind in den Nutzungsrechtsgebühren unter § 7 enthalten.

### **§ 8 Besondere Leistungen**

Für besondere Leistungen, die in § 7 nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Amt Neuhaus entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 16.01.2001 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 27.03.2020

Andreas Gehrke  
Bürgermeister